



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 29.02.2020



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Schwarzer Kamp Biogas GmbH u. Co.KG, 27367 Ahausen, Hellweger Straße hat am 27.02.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG) und zwar:

Hier: Neubau eines zweiten Blockheizkraftwerkes mit Verbrennungsmotor in einem Container
Neubau einer Gaskühlung und eines Aktivkohlefilters
Neubau einer Gärrestetrocknungsanlage
Neubau eines Wärmepufferspeichers
Neubau eines Sammelbehälters für Schmutzwasser mit Abtankplatz
Versetzung der Notgasfackel

Der Standort der Anlage befindet sich in
27367 Ahausen, Hellweger Straße

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der Nr. 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 1.2.2.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in etwa 180m Entfernung. Durch Auflage der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen wird, dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.
- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen
- NATURA 2000-Gebiete sind nicht betroffen
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
- Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen
- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen
- Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen
- Risikogebiete sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen

- Innerhalb eines Radius von 200m um den Betriebsbereich findet keine schutzwürdige Nutzung statt.

Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 13.02.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat